

## Gerechtigkeit für Tiere?

### Skeptische Anfragen an einen *political turn* in der Tierethik

Johann S. Ach\*

Nicht Erbarmen, Gerechtigkeit ist man den Tieren schuldig.  
(Arthur Schopenhauer)

A. Die Diskrepanz zwischen Theorie und Praxis .....	468	I. Fähigkeiten oder Eigenschaften .....	480
B. Political turn in der Tierethik .....	471	II. Bewertung der Fähigkeiten von Tieren ohne Verherrlichung der Natur .....	483
C. Martha Nussbaum und die Grenzen der Gerechtigkeit .....	472	III. Gleichheit: Politisch oder metaphysisch? .....	485
D. Donaldson/Kymlicka und die Idee einer Zoopolis .....	476	F. Schlussfolgerungen .....	487
E. Political turn in der Tierethik: Skeptische Einwände .....	480		

*Mehrere Autorinnen und Autoren haben sich in jüngerer Zeit für eine Politische Theorie der Tierrechte stark gemacht, die die Frage des Umgangs mit nicht-menschlichen Tieren als eine Frage von Tierrechten konzeptionalisiert und wesentlich als eine Frage der sozialen Gerechtigkeit thematisiert, die die konkreten Beziehungen, Kooperationsverhältnisse und institutionellen Arrangements, in denen nichtmenschliche Tiere leben (müssen), normativ in den Blick nimmt. Der Beitrag diskutiert mit den Überlegungen von Martha Nussbaum und Su Donaldson/Will Kymlicka die beiden prominentesten Vorschläge in dieser Debatte und richtet eine Reihe von skeptischen Anfragen an einen political turn in der Tierethik.*

### A. Die Diskrepanz zwischen Theorie und Praxis

Die Geschichte der (modernen) Tierethik ist ohne jeden Zweifel eine Erfolgsgeschichte. In Folge der insbesondere von Peter Singer und Tom Regan in den 70er Jahren angestoßenen Debatte<sup>1</sup> hat die tierethische Diskussion in den zurückliegenden rund vierzig Jahren erstaunliche Aufmerksamkeit erfahren und ist heute aus dem Kanon der sog. Bereichsethiken nicht mehr wegzudenken. Und nicht nur das: In den zurückliegenden Jahren hat die Diskussion über die Beziehung des Menschen zu den nichtmenschlichen Tieren Eingang auch in weitere Wissenschaften gefunden. So zum Beispiel in die Sozialwissenschaften, die Geschichtswissenschaften, die Theologien oder auch – und nicht zuletzt – in die Rechtswissenschaften.<sup>2</sup>

\* Johann S. Ach, Priv.-Doz. Dr. phil., ist Geschäftsführer und wissenschaftlicher Leiter des Centrums für Bioethik an der Universität Münster..

1 T. Regan, *The Case for Animal Rights*, London 1984; T. Regan/P. Singer (Hrsg.), *Animal Rights and Human Obligations*, Englewood Cliffs 1976; P. Singer, *Animal Liberation*, New York 1975.  
2 A. Peters, *Tierwohl als globales Gut. Regulierungsbedarf und -chancen* (in diesem Heft); C. Raspé, *Die tierliche Person, Vorschlag einer auf der Analyse der Tier-Mensch-Beziehung in Gesellschaft, Ethik und Recht basierenden Neupositionierung des Tieres im deutschen Rechtssystem*, Berlin 2013.

Mit den sog. *Human-Animal Studies* beginnt sich, wie es scheint, ein neues interdisziplinäres Forschungsfeld zu etablieren, das die komplexen und multidimensionalen Beziehungen zwischen Menschen und nichtmenschlichen Tieren gezielt in den Blick nimmt.<sup>3</sup> Manche meinen in diesem Zusammenhang sogar einen *animal turn* in den Wissenschaften, zumindest aber in den Sozialwissenschaften, ausmachen zu können.<sup>4</sup>

Die Einsicht, dass empfindungsfähige Tiere Lebewesen sind, deren Wohlergehen berücksichtigt werden muss, ist auch über die Grenzen des wissenschaftlichen Diskurses hinaus inzwischen kaum noch strittig. Auf politischer und rechtlicher Ebene hat sie in zahlreichen Stellungnahmen, Dokumenten, Vertrags- und Regelwerken ihren Niederschlag gefunden. So heißt es, um ein beliebiges Beispiel zu nennen, in Artikel 13 des *Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union*: „Bei der Festlegung und Durchführung der Politik der Union in den Bereichen Landwirtschaft, Fischerei, Verkehr, Binnenmarkt, Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt tragen die Union und die Mitgliedstaaten den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere als fühlende Wesen in vollem Umfang Rechnung.“<sup>5</sup>

Dem steht andererseits eine anhaltend erschreckende Praxis des Umgangs mit nichtmenschlichen Tieren gegenüber: 2015 wurden allein in Deutschland 59,3 Millionen Schweine geschlachtet. Das Schlachtaufkommen bei Schweinen hat gegenüber dem Vorjahr um 477900 Tiere zugenommen und dazu beigetragen, dass in deutschen Schlachtunternehmen 2015 ein neuer Höchstwert bei der Fleisch-Erzeugung erzielt worden ist.<sup>6</sup> Auch die Tierversuchszahlen sind in den zurückliegenden Jahren wieder angestiegen. 2013 wurden in Deutschland ausweislich des Tierschutzberichtes der Bundesregierung 2015 insgesamt 2.997.152 Wirbeltiere für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendet. Darunter 2.199.671 Mäuse und 375.656 Ratten.<sup>7</sup> Auch gab es in Deutschland noch nie so viele aktive Jägerinnen und Jäger. 2015 besaßen 374.100 Personen einen Jagdschein. Laut DJV-Jagdstatistik wurden zwischen dem 1. April 2014 und dem 31. März 2015 in

3 Vgl. dazu u.a. R. Spannring/K. Schachinger/G. Kompatscher/A. Boucabeille, *Disziplinierte Tiere? Perspektiven der Human-Animal Studies für die wissenschaftlichen Disziplinen*, Bielefeld 2015.

4 H. Ritvo, *On the Animal Turn*, in: *Daedalus* 136, 2007, S. 118.

5 <http://www.aevv.de> (Zugriff: 15.3.2016).

6 [https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2016/02/PD16\\_037\\_413.html](https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2016/02/PD16_037_413.html) (Zugriff: 15.3.2016).

7 *Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft*, Tierschutzbericht der Bundesregierung 2015. Bericht über den Stand des Tierschutzes, S. 123, online: [www.bmel.de/DE/Tier/Tierschutz/\\_texte/Tierschutzbericht](http://www.bmel.de/DE/Tier/Tierschutz/_texte/Tierschutzbericht) (Zugriff: 15.3.2016). In den EU-Mitgliedsstaaten wurden 2011 insgesamt 11.481.521 Tiere für experimentelle Zwecke genutzt. Auch hier stellen Mäuse mit 6.999.312 Tieren den größten Anteil: *European Commission*, Seventh Report from the Commission to the Council and the European Parliament on the Statistics on the Number of Animals used for experimental and other scientific purposes in the member states of the European Union, online: [ec.europa.eu/environment/chemicals/lab\\_animals/reports\\_en.htm](http://ec.europa.eu/environment/chemicals/lab_animals/reports_en.htm) (Zugriff: 15.3.2016).

Deutschland u.a. 1.139.536 „Stück“ Rehwild, 236.106 Feldhasen, 241.036 Wildhasen und 457.815 Füchse „zur Strecke gebracht“.<sup>8</sup>

Wie ist diese Diskrepanz zwischen theoretischer Einsicht und praktischem Handeln zu erklären? Warum führt die Einsicht, dass Tiere zwar als „fühlende Wesen“ angesehen werden müssen, deren Wohlergehen „in vollem Umfang Rechnung getragen“ werden muss, nicht dazu, dass sich an der Praxis der Tiernutzung und des Tierverbrauchs grundsätzlich etwas ändert? Wie ist es beispielsweise zu erklären, dass im Zuge der unlängst erfolgten Novellierung des Tierschutzgesetzes nicht etwa die Massentierhaltung verboten oder zumindest halbwegs tiergerechte Haltingsbedingungen gesetzlich verankert worden sind, sondern noch nicht einmal ein sofortiges Verbot sinnlos-grausamer Praktiken wie der betäubungslosen Ferkelkastration festgeschrieben worden ist?<sup>9</sup>

Erklärungsangebote dafür, wie diese Diskrepanz zwischen theoretischer Einsicht einerseits und praktischem Handeln andererseits zu deuten ist, gibt es eine ganze Menge. Manche sehen hier ein Problem in der tierethischen Diskussion selbst und fragen, ob – neben anderen Gründen – möglicherweise auch die Art und Weise der Konzeptionalisierung und Thematisierung der tierethischen Perspektive für diese Diskrepanz mitverantwortlich sein könnte.

Manche Kritikerinnen und Kritiker beispielsweise bemängeln in diesem Zusammenhang eine Vernachlässigung der Motivationsfrage durch die herkömmliche Tierethik. Nicht abstrakte Theorie, sondern Empathie und Mitleid mit der geschundenen Kreatur könnten die Menschen dazu bewegen, ihre Praxis des Umgangs mit nichtmenschlichen Tieren zu ändern. Bernard E. Rollin zum Beispiel glaubt, dass die Beziehungen der Freundschaft und der Liebe, die Menschen zu den Haus- und Begleittieren unterhalten, mit denen sie in Gemeinschaft leben, einen guten Ausgangspunkt für eine zukünftige Tierethik darstellen könne:

*„We can and should expand our moral circle, but must take cognizance of what is regarded as common sense among the audience we are addressing. It makes sense, then, in terms of contemporary moral psychology, in increasing moral concern for animals to press for better treatment of companion animals first, because of our special relationship with these animals, and because our relationship with them is not inherently invasive, involving inflicting pain, distress, or death. At this point in time, we cannot demand that people treat all animals as they would agree they ideally ought to treat animal companions.“<sup>10</sup>*

8 Deutscher Jagdverband, Jagdstatistik, online: [www.jagdverband.de/node/3304](http://www.jagdverband.de/node/3304) (Zugriff: 15.3.2016).

9 Für diese ebenso wie für die betäubungslos vorgenommene Kennzeichnung von Pferden durch Schenkelband schreibt das Gesetz eine Übergangsfrist bis Ende 2018 vor.

10 B. E. Rollin, Reasonable partiality and animal ethics, in: Ethical Theory and Moral Practice 8, 2005, 105 (112).

Trifft diese Diagnose zu, dann besteht eine wesentliche Aufgabe der Tierethik darin, altruistische Haltungen und Affekte nicht nur nicht länger auszublenden, sondern sie im Gegenteil ins Zentrum zu rücken. Denn wenn „verständlich werden soll, wie Individuen sich moralische Normen als Teil ihrer persönlichen Lebensausrichtung zu eigen machen können, muss“, wie unter anderen auch Ursula Wolf betont, „eine positive *Motivation* durch Affekte wie Mitleid, Liebe oder Sorge hinzukommen, also Affekte, zu deren Gehalt es gehört, dass einem am Wohl anderer Lebewesen liegt.“<sup>11</sup>

## B. Political turn in der Tierethik

Andere teilen zwar die Kritik an einer auch aus ihrer Sicht zu abstrakt argumentierenden Tierethik. Sie sehen den Fehler der herkömmlichen Tierethik aber weniger in einer Vernachlässigung des Motivationsproblems als vielmehr darin, dass diese abstrakt moralisch, und das heißt: unpolitisch argumentiert habe. Der Versuch, Einsichten der politischen Philosophie für die tierethische und tierrechtliche Diskussion fruchtbar zu machen, befindet sich derzeit noch in seinen Anfängen.<sup>12</sup> Der „*political turn*“ in der Tierethik ist erst in Umrissen erkennbar. Insbesondere Martha Nussbaum<sup>13</sup> ebenso wie Alasdair Cochrane,<sup>14</sup> Robert Garner<sup>15</sup> und Sue Donaldson/Will Kymlicka<sup>16</sup> haben sich in jüngerer Zeit aber – auf unterschiedliche Weise – für eine *Politische Theorie der Tierrechte* stark gemacht. Eine Theorie also, die die Frage des Umgangs mit nichtmenschlichen Tieren als eine Frage von *Tierrechten* konzeptionalisiert und wesentlich als eine Frage der *sozialen Gerechtigkeit* thematisiert, die die konkreten Beziehungen, Kooperationsverhältnisse und institutionellen Arrangements, in denen nichtmenschliche Tiere leben (müssen), normativ in den Blick nimmt.

Politische Theorien der Tierrechte haben in den Augen ihrer Proponentinnen und Proponenten eine Reihe von Vorzügen gegenüber der herkömmlichen Art und Weise, tierethische und tierrechtliche Perspektiven zu formulieren. Erstens sei eine politische Theorie der Tierrechte besser als ihre Alternativen in der Lage, der Vielfalt der verschiedenartigen Lebewesen Rechnung zu tragen; und sie sei insbesondere besser als ihre Alternativen dazu geeignet, die vielfältigen Beziehungen zu thematisieren, die es zwischen den verschiedenen Lebewesen und insbesondere zwischen menschlichen und nichtmenschlichen Lebewesen gibt. Zweitens könne eine politische Theorie der Tierrechte als eine Erweiterung bereits bestehender Gerechtig-

11 U. Wolf, Ethik der Mensch-Tier-Beziehung, Frankfurt/M 2012, S. 15.

12 R. Garner/S. O’Sullivan (Hrsg.), The Political Turn in Animal Ethics, Lanham 2016 (i.E.).

13 M. C. Nussbaum, Die Grenzen der Gerechtigkeit. Behinderung, Nationalität und Spezieszugehörigkeit, Frankfurt/M 2010.

14 A. Cochrane, An Introduction to Animals and Political Theory, Basingstoke 2010.

15 R. Garner, A Theory of Justice for Animals. Animal Rights in a Nonideal World, Oxford 2013.

16 S. Donaldson/W. Kymlicka, Zoopolis. A Political Theory of Animal Rights, Oxford 2011.

keitsvorstellungen und -Ansprüche über die Grenze der Spezies hinaus konzipiert werden.<sup>17</sup> Sie sei damit in hohem Maße anschlussfähig an andere Gerechtigkeitsdebatten. Drittens entgehe eine politische Theorie der Tierrechte der Gefahr, dass die Ansprüche nichtmenschlicher Lebewesen als bloße Appelle an Barmherzigkeit, Mitleid oder Menschlichkeit gegenüber nichtmenschlichen Lebewesen missverstanden würden, die letztlich folgenlos bleiben müssten. Und viertens schließlich greife eine politische Theorie der Tierrechte gerechtigkeitsbasierte Ansprüche von Tieren als solche, die von Staats wegen durchgesetzt werden müssen. Tiere „brauchen“ Gerechtigkeit, so beispielsweise Robert Garner, weil dies die Aussicht auf die staatliche Durchsetzung tierlicher Ansprüche erhöhe: „a just state of affairs is one that the state ought, and is likely, to seek to enforce.“<sup>18</sup>

Im Folgenden will ich einige skeptische Anfragen an einen *political turn* in der Tierethik richten. Um diese Skepsis zu motivieren ist es zuvor jedoch zweckmäßig, die beiden gegenwärtig prominentesten und am besten ausgearbeiteten Vorschläge einer politischen Theorie der Tierrechte im Zusammenhang und in aller Kürze zu charakterisieren. Unter anderem auch deshalb, weil Martha Nussbaum und Sue Donaldson/Will Kymlicka in ihren Überlegungen an paradigmatische Theorieangebote anschließen, lassen sich an diesen Beispielen die Vorzüge, aber auch die Grenzen und Probleme einer politischen Theorie der Tierrechte studieren. Während Martha Nussbaum sich in ihren Überlegungen im Wesentlichen an der Rawlsschen Gerechtigkeits-theorie orientiert und politische Prinzipien für den Umgang mit nichtmenschlichen Tieren zu formulieren sucht, die in einer „angemessenen Theorie der Gerechtigkeit“<sup>19</sup> verankert sein sollen, nimmt der Vorschlag einer politischen Theorie der Gerechtigkeit bei Donaldson und Kymlicka seinen Ausgangspunkt in der Theorie der Tierrechte, wie sie insbesondere von Tom Regan oder Gary Francione ausgearbeitet worden ist, und zielt diesen Theorien gegenüber auf eine „differenzierte Theorie der Tierrechte“<sup>20</sup> ab.

### C. Martha Nussbaum und die Grenzen der Gerechtigkeit

Martha Nussbaum versteht ihre Überlegungen zur Frage von Tierrechten als Erweiterung oder Abwandlung der Gerechtigkeits-theorie von Rawls. Gegen Rawls beansprucht Nussbaum zeigen zu können, dass es keinen Grund dafür gebe, warum nicht auch nichtmenschliche Tiere in der Sphäre sozialer Gerechtigkeit ihren Platz haben sollten. Eine solche „Erweiterung“ der Gerechtigkeits-theorie, die sich den Fähigkeitenansatz (*capabilities approach*) zunutze macht, soll zeigen, dass

17 Nussbaum, Grenzen der Gerechtigkeit (Fn. 13), S. 444.

18 Garner, Justice for Animals (Fn. 15), S. 2.

19 Nussbaum, Grenzen der Gerechtigkeit (Fn. 13), S. 546.

20 S. Donaldson/W. Kymlicka, Von der Polis zur Zoopolis. Eine politische Theorie der Tierrechte, in: F. Schmitz (Hrsg.), Tierethik. Grundlagentexte, Frankfurt/M. 2014, S. 548 (582).

nichtmenschliche Tiere nicht lediglich – wie bei Rawls – Gegenstand von „Mitleid und Menschlichkeit“ sind, sondern elementare Gerechtigkeitsansprüche besitzen.

Rawls selbst hatte eben diesen Gedanken in der *Theorie der Gerechtigkeit* zurückgewiesen. Seine Theorie lasse, wie Rawls in der einschlägigen Passage sagt,

*„nicht nur viele Seiten der Moralität außer acht, sondern fragt auch nicht nach dem richtigen Verhalten gegenüber Tieren und der übrigen Natur. Eine Gerechtigkeitsvorstellung ist nur ein Teil einer moralischen Auffassung. Ich habe nicht behauptet, die Fähigkeit zu einem Gerechtigkeitsinn sei notwendig dafür, daß diesen Wesen gegenüber Gerechtigkeitspflichten bestehen, aber es scheint doch, als brauchten wir gegenüber Wesen ohne diese Fähigkeiten jedenfalls keine strenge Gerechtigkeit zu üben. Es folgt aber nicht, daß es ihnen gegenüber gar keine Pflichten gäbe, ebenso gegenüber der Natur überhaupt. Sicher ist es falsch, Tiere grausam zu behandeln, und die Ausrottung einer ganzen Art kann ein großes Übel sein. Die Fähigkeit der Tiere zu Lust und Schmerz und ihren Lebensformen führen eindeutig zur Pflicht des Mitleids und der Menschlichkeit ihnen gegenüber. Ich versuche nicht, diese wohlüberlegten Auffassungen zu analysieren. Sie gehören nicht zur Gerechtigkeitslehre, und die Vertragstheorie scheint sich nicht auf natürliche Weise auf sie ausdehnen zu lassen.“<sup>21</sup>*

Es sind im Wesentlichen zwei Gründe, die einer Einbeziehung von nichtmenschlichen Lebewesen in die Rawlssche Gerechtigkeitslehre im Wege stehen: Zum einen deren vertragstheoretische Struktur, zum anderen die von Rawls in Anspruch genommene „kantische“ Konzeption der Person.<sup>22</sup> Für Vertragstheorien ist es schwierig, nichtmenschliche Tiere in die moralische Gemeinschaft zu integrieren, weil die Berücksichtigung der Interessen von Tieren aufgrund der fundamentalen Machtasymmetrie zwischen Menschen und nichtmenschlichen Tieren nicht im Interesse aller Vertragspartner ist. Tiere kommen, wie man mit Norbert Hoerster pointiert sagen kann, nicht als potentielle Vergelter in Frage.<sup>23</sup> Da Menschen keinen eigeninteressierten Grund dafür haben, Kooperationsbeziehungen zu nichtmenschlichen Lebewesen einzugehen, entzöge die Forderung nach einer Einbeziehung von Tieren in die Sphäre der Gerechtigkeit vertragstheoretischen Ansätzen daher die Motivationsquelle.<sup>24</sup>

Der zweite Grund, der Rawls daran hindert, Tiere in die Sphäre der Gerechtigkeit einzubeziehen, hat weniger mit der Struktur vertragstheoretischer Ansätze als sol-

21 J. Rawls, *Eine Theorie der Gerechtigkeit*, Frankfurt 7 1993, S. 556.

22 Nussbaum, *Grenzen der Gerechtigkeit* (Fn. 13), S. 456.

23 N. Hoerster, *Haben Tiere eine Würde*, München 2004, S. 56.

24 Manche Autoren haben vor diesem Hintergrund die Strategie einer „indirekten“ Einbeziehung nichtmenschlicher Tiere vorgeschlagen. Diesem Vorschlag zufolge lassen sich moralische Verpflichtungen kontraktualistisch zwar nicht gegenüber, wohl aber *in Bezug auf* Tiere begründen, falls es gelänge zu zeigen, dass die moralische Berücksichtigung von Tieren im Interesse der menschlichen Vertragspartner ist. Eine naheliegende Option bestünde beispielsweise darin, Tiere als Eigentum zu betrachten und tierethische Normen über den Umweg von Eigentumsrechten zu begründen. Eine weitere Strategie könnte darin bestehen, die Interessen von Tieren als Gegenstand eines berechtigten öffentlichen Interesses zu behandeln. Beide Vorschläge werden, wie Peter Carruthers zeigt, letzten Endes jedoch den Überzeugungen des Common Sense kaum gerecht. Vgl. dazu: P. Carruthers, *The Animal Issue: Moral Theory in Practice*, Cambridge 1992.

cher zu tun, als vielmehr mit der spezifischen Ausprägung, die dieser Ansatz bei Rawls erhält und damit, dass Rawls in der *Theorie der Gerechtigkeit* moralische Normen nicht begründet, sondern vielmehr voraussetzt. Rawls geht davon aus, dass es sich bei den Parteien im Urzustand um „Gleiche“ handelt, um „moralische Subjekte“, d.h. um „Wesen mit einer Vorstellung von ihrem Wohl und einem Gerechtigkeitssinn“, die die Fähigkeit besitzen, die „jeweils festgelegten Grundsätze zu verstehen und nach ihnen zu handeln.“<sup>25</sup> Da nichtmenschliche Tiere diese Voraussetzung nicht erfüllen, fallen sie für Rawls aus dem Gegenstandsbereich der Theorie der Gerechtigkeit heraus.<sup>26</sup> Diese befasst sich vielmehr „nur mit unseren Beziehungen zu anderen Menschen, nicht aber zu Tieren oder zur übrigen Natur.“<sup>27</sup> Rawls selbst hält es für einen besonderen Vorzug seiner Theorie, dass sie „die kennzeichnenden Eigenschaften einer *Naturrechtstheorie*“ besitze. Dazu zählt für ihn neben dem besonderen Gewicht, das Rechte in der Theorie der Gerechtigkeit als Fairness haben, die Tatsache, dass „diese Rechte in erster Linie Menschen zukommen.“<sup>28</sup>

Rawls' Antwort auf die Frage, warum wir Tieren gegenüber Pflichten des Mitleids und der Menschlichkeit haben, ist dunkel und hat Anlass zu zahlreichen Spekulationen gegeben: „Eine richtige Vorstellung von unseren Beziehungen zu Tieren und der Natur dürfte“, so Rawls,

*„eine Theorie der natürlichen Ordnung und unserer Stellung in ihr erfordern. Es ist eine Aufgabe der Metaphysik, eine Weltauffassung zu entwickeln, die diese Aufgabe erfüllt; sie müsste die für diese Fragen entscheidenden wahren Aussagen feststellen und systematisieren.“*

25 Rawls, *Theorie der Gerechtigkeit* (Fn. 21), S. 36f.

26 Eben dies ist auch der Grund dafür, warum der beispielsweise von M. Rowland, *Animals like us*, London 2000, gemachte Vorschlag, den „Schleier des Nichtwissens“ gewissermaßen „dichter“ zu machen, so dass die Parteien im Urzustand neben anderen ihrer „wesentlichen Eigenschaften“ (soziale Stellung, Geschlecht etc.) auch ihre Spezieszugehörigkeit nicht kennen, nicht zum Ziel führt. Der Ausschluss von Tieren aus der Gerechtigkeitstheorie erfolgt bei Rawls theoriestrategisch bereits früher, nämlich bereits bei der Formulierung der Eintrittsbedingungen in den Urzustand, und nicht erst durch dessen konkrete Ausgestaltung. Vgl. dazu auch Garner, *Justice for Animals* (Fn. 15), S. 31ff.

27 Rawls, *Theorie der Gerechtigkeit* (Fn. 21), S. 34. Auf das Problem, dass die genannten Bedingungen auch bestimmte menschliche Lebewesen (die sog. *marginal cases*) aus dem Anwendungsbereich der Theorie der Gerechtigkeit ausschließen, reagiert Rawls, indem er – zumindest teilweise – die Ausgangsbedingungen im Hinblick auf diese „Spezialfälle“ modifiziert.

28 Rawls, *Theorie der Gerechtigkeit* (Fn. 21), S. 549. Man könnte vermuten, dass es sich bei der „Pflicht des Mitleids und der Menschlichkeit“, von der Rawls spricht, um eine sog. „natürliche“ Pflicht handelt. Solche Pflichten zeichnen sich Rawls zufolge dadurch aus, dass sie zwischen Menschen unabhängig von ihren institutionellen Beziehungen gelten. In diesem Sinn bestehen „natürliche“ Pflichten nicht nur gegenüber bestimmten Menschen, also beispielsweise gegenüber Menschen, die in einem bestimmten gesellschaftlichen Verhältnis zusammenarbeiten, sondern gegenüber Menschen überhaupt. Gerade das lässt, wie Rawls glaubt, „die Bezeichnung ‚natürlich‘“ so besonders passend erscheinen.“ (S. 136). Auch „natürliche“ Pflichten erhalten ihre Geltung in der Theorie der Gerechtigkeit jedoch dadurch, dass sie von gleichen moralischen Subjekten in einer Art fiktiver Übereinkunft anerkannt werden und kommen insofern als Antwort auf die Frage, warum wir nichtmenschlichen Lebewesen gegenüber Pflichten haben, nicht in Betracht.

*ren. Wie weit die Theorie der Gerechtigkeit abgeändert werden müßte, um in diese umfassende Theorie hineinzu passen, läßt sich nicht sagen.*<sup>29</sup>

Martha Nussbaum glaubt nun – in gewisser Weise mit ebenso wie gegen Rawls – zeigen zu können, dass die Frage des menschlichen Umgangs mit nichtmenschlichen Tieren eine Frage der Gerechtigkeit ist. An Rawls orientiert bleiben ihre Überlegungen insofern, als sie die gerechtigkeitstheoretische These von Rawls teilt, der zufolge Gerechtigkeit darin besteht, Formen der sozialen Kooperation zu institutionalisieren, die jene Fähigkeiten eines Lebewesens schützen oder fördern, die dieses in die Lage versetzen ein gutes Leben zu führen. Die vertragstheoretische Grundstruktur der Rawlsschen Theorie dagegen gibt Nussbaum ebenso auf wie deren „kantischen“ Begriff der Person, den sie durch einen aristotelisch charakterisierten Würdebegriff ersetzt, der ihrem Fähigkeiten-Ansatz zugrunde legt.

Den Vorzug des Fähigkeiten-Ansatzes sieht Nussbaum an dieser Stelle darin, dass er Tiere – anders als Kant oder auch Rawls dies tun – als *Akteure* versteht, die nach einem guten Leben streben. Keinem empfindenden Lebewesen, so die „Grundintuition“ des Fähigkeiten-Ansatzes, soll „die Chance auf ein gedeihliches Leben versagt werden, auf ein Leben also, das der seiner Spezies entsprechenden Würde gemäß ist.“<sup>30</sup> Da auch (viele) nichtmenschliche Tiere Wesen sind, von deren Gedeihen man sprechen kann, und die über entsprechende Fähigkeiten und Bedürfnisse verfügen, kann man (und muss man) auch Tieren nach Nussbaums Auffassung gerechtigkeitbasierte Ansprüche „auf ein breites Spektrum an Fähigkeiten“ zuschreiben, die „für ein gedeihliches und ihrer Würde gemäßes Leben wesentlich sind“.<sup>31</sup> Dieser Gedanke ermöglicht es Nussbaum, die von ihr an anderer Stelle<sup>32</sup> im Hinblick auf Menschen formulierte Liste zentraler Fähigkeiten artspezifisch und mit Bezug auf die charakteristischen Formen des Lebens und des Wohlergehens von Tieren auszubuchstabieren. Vor diesem Hintergrund kann Nussbaum das Ziel der sozialen Kooperation als das „achtbare Zusammenleben in einer Welt fassen, in der viele unterschiedliche Spezies nach Wohlergehen streben.“<sup>33</sup> Die Ausarbeitung „politischer Prinzipien zur Regelung der Beziehungen zwischen Menschen und Tieren“, die Nussbaum anstrebt, soll eben diesem Ziel dienen.

29 Rawls, *Theorie der Gerechtigkeit* (Fn. 21), S. 556. Es scheint diese Überlegung von Rawls zu sein, der moralische Verpflichtung „jenseits“ von gerechtigkeitbasierten Ansprüchen zwar nicht ausschließt, diese jedoch für schwerer begründbar und jedenfalls für schwächer hält, die Nussbaum, Garner und andere zu der These bewegen hat, moralische Pflichten, die nicht in *terms of rights* formuliert werden, ließen sich leicht als bloße Apelle zu Barmherzigkeit abtun oder (miss)verstehen.

30 Nussbaum, *Grenzen der Gerechtigkeit* (Fn. 13), S. 477.

31 Nussbaum, *Grenzen der Gerechtigkeit* (Fn. 13), S. 528.

32 Vgl. zum Beispiel: M. C. Nussbaum, *Menschliches Tun und soziale Gerechtigkeit*, in: Steinfath (Hrsg.), *Was ist ein gutes Leben?* Frankfurt/M. 1998, S. 196.

33 Nussbaum, *Grenzen der Gerechtigkeit* (Fn. 13), S. 476.

Dabei zielt der Fähigkeiten-Ansatz weniger auf eine vollständige und umfassende Idee des Guten, sondern vielmehr nur auf die „Gewährleistung einiger zentraler Ansprüche“. <sup>34</sup> Das gilt bereits für den Bereich der zwischenmenschlichen Beziehungen; mehr noch aber für die Beziehungen zwischen Menschen und nicht-menschlichen Tieren. Hier sei, sagt Nussbaum, „Zurückhaltung noch dringlicher geboten, weil Tiere nicht direkt an der Ausarbeitung der politischen Beziehungen beteiligt sind und daher eine viel größere Gefahr besteht, dass ihnen eine Lebensform aufgedrängt wird, die sie so nicht wählen würden.“ <sup>35</sup> Nussbaum formuliert entsprechend eine Liste *elementarer* Prinzipien, an denen sich der rechtliche und politische Umgang des Menschen mit Tieren orientieren könne, und die als eine Art Schwellenwerte gelten können, unterhalb derer ein moralisch angemessener, d.h. gerechter Umgang mit Tieren verfehlt wäre.

Allerdings muss man, wie Nussbaum einräumt, realistischer Weise mit der Möglichkeit von dauerhaften und nicht auflösbaren Konflikten zwischen dem Wohl von Menschen einerseits und dem Wohl von nichtmenschlichen Tieren andererseits rechnen. Einen solchen Konflikt sieht Nussbaum zum Beispiel in Bezug auf wissenschaftliche Tierversuche gegeben. Selbst unter ansonsten optimalen Bedingungen gebe es, wie Nussbaum glaubt, Forschungsvorhaben, die von derart großer Bedeutung für Leben und Gesundheit des Menschen seien, dass ihre Realisierung das Leiden oder auch den Tod von Versuchstieren rechtfertigen könne. <sup>36</sup> Möglich ist die an dieser Stelle von Nussbaum vorgenommene Priorisierung menschlicher gegenüber tierlichen Interessen deshalb, weil der Gleichheitsgrundsatz im Fähigkeitenansatz „keine so entscheidende Rolle spielt“. <sup>37</sup>

#### D. Donaldson/Kymlicka und die Idee einer Zoopolis

Anders als die (meisten) kontraktualistischen Ansätze und im Unterschied auch zum Fähigkeiten-Ansatz von Martha Nussbaum fordern die Vertreterinnen und Vertreter von Rechte-Ansätzen in der Tierethik in der Regel eine Gleichberücksichtigung von Menschen und Tieren. Das gilt auch für den von Sue Donaldson und Will Kymlicka in *Zoopolis* ausgearbeiteten Vorschlag einer politischen Theorie der Tierrechte. Donaldson und Kymlicka sind allerdings der Auffassung, dass die bisherigen Varianten von Tierrechtstheorien der Vielfalt der konkreten Beziehungen zwischen Menschen und Tieren nicht gerecht werden. Sie plädieren stattdessen für einen differenzierenden und relationalen Ansatz der Tierrechte, der, Kategorien aus der politischen Philosophie aufnehmend, Tieren Mitbürger-, Koexistenz- oder Souveränitätsrechte zuspricht. Die Bestimmung des intrinsischen moralischen Sta-

34 Nussbaum, Grenzen der Gerechtigkeit (Fn. 13), S. 478.

35 Nussbaum, Grenzen der Gerechtigkeit (Fn. 13), S. 478.

36 Nussbaum, Grenzen der Gerechtigkeit (Fn. 13), S. 542.

37 Nussbaum, Grenzen der Gerechtigkeit (Fn. 13), S. 516.

tus‘ von Tieren als Lebewesen, die Träger unveräußerlicher Rechte sind, reicht ihrer Ansicht nach nicht aus, um die Rechtsansprüche und den politischen Status von Tieren zu klären. Ebenso wenig wie im zwischenmenschlichen Bereich die Tatsache, dass eine Person Träger universeller *Menschenrechte* ist, die unabhängig davon gelten, in welcher Beziehung diese Person zu einer bestimmten politischen Gemeinschaft steht, ausreicht, um ihre *staatsbürgerlichen Rechte* zu bestimmen, die von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten politischen Gemeinschaft abhängen.<sup>38</sup>

Tom Regan hat in seinem einflussreichen Buch *The Case for Animal Rights* die Auffassung vertreten, dass alle jene Lebewesen, die er „empfindende Subjekte eines Lebens“ (*experiencing subject of a life*) nennt, einen „inhärenten Wert“ besitzen. Moralische Rechte von Tieren sieht Regan im Respekt vor eben diesem inhärenten Wert begründet:

*„Tiere respektvoll zu behandeln ist kein Akt der Freundlichkeit. Es ist ein Akt der Gerechtigkeit. Es ist nicht ‚das sentimentale Interesse‘ moralischer Subjekte (moral agents), das unsere Gerechtigkeitspflichten gegenüber Kindern, geistig Behinderten, senilen Menschen oder anderen moralischen Objekten (moral patients) inklusive der Tiere begründet. Es ist der Respekt vor ihrem inhärenten Wert.“<sup>39</sup>*

Für Regan ergibt sich daraus ein kompromissloser Egalitarismus: Alle Subjekte-eines-Lebens haben Regan zufolge gleichermaßen einen moralischen Anspruch auf Respektierung ihres gleichartigen inhärenten Wertes (*respect principle*) und, daraus abgeleitet, darauf, nicht geschädigt zu werden (*harm principle*). Dieser Anspruch darf durch Zweck- und Nutzenargumente nicht eingeschränkt werden. Regan vertritt entsprechend eine abolitionistische Position, die jede Form von *trade-offs* ablehnt und jede Form der Instrumentalisierung von Tieren verbietet.

Regans Auffassung, der zufolge empfindende Subjekte-eines-Lebens inhärenten Wert und eben deshalb unveräußerliche Rechte besitzen, ist in mehreren Hinsichten kritisiert worden. Zum einen deshalb, weil die These des „inhärenten Wertes“ von Regan als reines Postulat eingeführt wird. Wer die Instrumentalisierung von nichtmenschlichen Tieren ausschließen will, hat, so muss man Regan verstehen, keine andere Wahl als die Behauptung eines Eigenwerts von Individuen. Eine (weitere) Begründung des behaupteten Eigenwerts sucht man bei Regan vergeblich. Problematisch ist aber auch Regans Behauptung, dieser Eigenwert komme allen „empfindenden Subjekten eines Lebens“ zu. Dieser Ausdruck ist offenkundig interpretationsbedürftig; und Regan selbst gibt unterschiedlich anspruchsvolle Antworten auf die Frage, was Subjekte-eines-Lebens kennzeichnet. In *The case for Animal Rights* beispielsweise behauptet er, dass ein Lebewesen, um als Subjekt-eines-Lebens zu qualifizieren, sehr viel weiter gehende Bedingungen erfüllen und beispiels-

38 S. Donaldson/W. Kymlicka, *Zoopolis* (Fn. 16), S. 52.

39 Regan, *Animal Rights* (Fn. 1), S. 280 (meine Übersetzung).

weise eine psychische Identität über die Zeit sowie Akteurseigenschaften aufweisen muss.<sup>40</sup>

Andere Vertreterinnen und Vertreter der Tierrechtstheorie sind demgegenüber der Auffassung, dass es nicht irgendwelche „höheren“ Fähigkeiten sind, die – wie bei Regan – ein Lebewesen mit unveräußerlichen Rechten ausstatten, sondern die Tatsache, dass ein Wesen empfindungsfähig ist, über Bewusstsein verfügt oder Interessen besitzt. Francione und Charlton bringen diese Auffassung in ihren „Prinzipien des Abolitionismus“ folgendermaßen auf den Punkt:

*„Sentience is subjective awareness; there is someone who perceives and experiences the world. A sentient being has interests; that is, preferences, wants, or desires. If a being is sentient, then that is necessary and sufficient for the being to have the right not to be used as a means to human ends. The recognition of this right imposes on humans the moral obligation not to use that being as a resource. It is not necessary for a sentient being to have humanlike cognitive characteristics in order to be accorded the right not to be used as property.”<sup>41</sup>*

Donaldson und Kymlicka schließen sich in ihren Veröffentlichungen dieser zuletzt angedeuteten Variante der Tierrechtsposition ausdrücklich an. Ihrer Auffassung nach sollte jedes Wesen mit einem subjektiven Wohl, das heißt jedes Wesen, das das Leben aus einer Innenperspektive erfährt, unverletzliche Grundrechte haben.<sup>42</sup> Oder, noch prägnanter: „Zur Begründung unveräußerlicher Rechte reicht Empfindungsfähigkeit aus.“<sup>43</sup> Ihrer Auffassung nach übersehen herkömmliche Tierrechtstheorien aber die unterschiedlichen Beziehungen, die Menschen zu unterschiedlichen Gruppen von Tieren unterhalten. Diese unterschiedlichen Beziehungen lassen sich besser fassen, so die These, wenn man sie in Kategorien der politischen Theorie beschreibt.

Zu diesem Zweck unterscheiden sie zwischen drei Grundmustern derartiger Beziehungen: *Domestizierte Tiere* sollten, fordern Donaldson und Kymlicka, als Angehörige der politischen Gemeinschaft angesehen werden, die wir mit ihnen teilen, und somit als Träger von Mitgliedsrechten. Da die politische Theorie solche Rechte gewöhnlich in der Begrifflichkeit von Staatsbürgerschaft zum Ausdruck bringe, ließen sich unsere spezifischen Verpflichtungen gegenüber Haus- und Nutztieren entsprechend am besten anhand einer politischen Theorie der Staatsbürgerschaft ausbuchstabieren. *Wild lebende Tiere* dagegen sollten als Lebewesen betrachtet werden, die ein Recht auf ihr eigenes Territorium sowie auf Autonomie in diesem Gebiet haben. Da territoriale Rechte in der politischen Theorie gewöhnlich in der

40 Regan, *Animal Rights* (Fn. 1), S. 243.

41 G. L. Francione/A. Charlton, *Animal Rights. The Abolitionist Approach*, o.O., S. 9.

42 Donaldson/Kymlicka, *Zoopolis* (Fn. 16), S. 31.

43 S. Donaldson/W. Kymlicka, Bill und Lou in der Zoopolis. Über Tiere als Mitbürger, in: Mittelweg 36, 2014, S. 5 (6).

Begrifflichkeit der Souveränität gefasst werden, lassen sich, wie Donaldson und Kymlicka glauben, unsere spezifischen Verpflichtungen gegenüber wild lebenden Tieren entsprechend anhand einer politischer Theorien der Souveränität ausbuchstabieren. So genannte *Schwelldbereichstiere* schließlich, also solche nicht domestizierten Tiere, die unter uns leben, sollten als Wesen betrachtet werden, die Aufenthaltsrechte genießen, ohne sich deshalb in unser kooperatives Miteinander einfügen zu müssen. Da Einwohnerschaft in der politischen Theorie üblicherweise als der Status von Personen aufgefasst werde, die eine Aufenthaltserlaubnis, aber keine Staatsbürgerschaft haben, kann Donaldson und Kymlicka zufolge diese Vorstellung hilfreich sein, um Verpflichtungen gegenüber Schwelldbereichstieren wie zum Beispiel Wildtieren in den Städten zu bestimmen.<sup>44</sup>

Für domestizierte Tiere bedeutet dies zunächst, dass sie ein ganzes Bündel von Rechten besitzen. Donaldson und Kymlicka nennen das Recht auf Aufenthalt, das Recht auf Schutz vor Angriffen und Gefahren wie Feuer oder Flut, das Recht auf Gesundheitsversorgung, Arbeitnehmerrechte, Versorgungsansprüche bei Arbeitsunfähigkeit und im Alter sowie „das Recht darauf, bei der Bestimmung des Allgemeinwohls und bei der Festlegung von Regeln, die unsere Gesellschaft und das Zusammenleben in ihr steuern, die eigenen Interessen berücksichtigt zu finden.“<sup>45</sup> Möglich ist alles dieses, wie Donaldson und Kymlicka glauben, weil domestizierte Tiere über die Voraussetzungen dafür, als Mitbürger zu qualifizieren, verfügen. Domestikation ermöglicht „Vertrauen, Kommunikation, Zusammenarbeit und physische Nähe“. Kurz: Domestikation eröffnet die Möglichkeit von Kooperationsbeziehungen – und damit auch die Möglichkeit eines Mitbürger-Status.<sup>46</sup>

Andererseits ist Staatsbürgerschaft, wie Donaldson und Kymlicka betonen, auch mit Pflichten verbunden. So haben domestizierte Tiere die „Pflicht, sich ihren Mitbürgern gegenüber rücksichtsvoll zu verhalten.“ Und sie haben die Pflicht, einen Beitrag zum Gemeinwohl zu leisten. Donaldson und Kymlicka denken dabei zum Beispiel an die „Arbeit“ von Hütehunden oder an den Gebrauch von tierlichen Produkten, beispielsweise Schafswolle, durch den Menschen.

Donaldson und Kymlicka räumen ein, dass ihr staatsbürgerliches Modell der Einbeziehung nichtmenschlicher Tiere uns einen „gewaltigen Lernprozess“ abverlangen würde. Wie Martha Nussbaum verstehen sie ihren Vorschlag letzten Endes aber als einen Vorschlag, der auf eine bloße Erweiterung oder Ausdehnung der Sphäre der Gerechtigkeit, in ihrem Fall: auf eine Ausdehnung des Geltungsbereichs demokratischer Ideale abzielt. Insofern könne die Einbeziehung von nichtmenschlichen Tieren in den *demos* als „Beleg für unsere Verpflichtung auf demokratische

44 Donaldson/Kymlicka, Bill und Lou (Fn. 46), S. 6f.

45 Donaldson/Kymlicka, Bill und Lou (Fn. 46), S. 10.

46 Donaldson/Kymlicka, Bill und Lou (Fn. 46), S. 9.

Ideale und für unseren Wunsch, diese Verpflichtungen noch zu vertiefen“ interpretiert werden.<sup>47</sup>

## E. Political turn in der Tierethik: Skeptische Einwände

Der von manchen forcierte *political turn* in der tierethischen und tierrechtlichen Diskussion zeichnet sich, wie eingangs bereits eingeräumt, bislang erst in einigen wenigen Grundzügen ab. Gleichwohl lassen sich anlässlich der Ausführungen von Nussbaum und Donaldson/Kymlicka zu einer politischen Theorie der Tierrechte eine Reihe von skeptischen Einwänden formulieren, die durchaus auch im Hinblick auf eine „politische“ Konzeptionalisierung der Tierethik und Tierrechtstheorie generell stichhaltig sein mögen. Diese Einwände betreffen zum einen die Frage, wie moralische Verpflichtungen im Rahmen solcher Theorieangebote verstanden werden (a), zum anderen die Übertragung des Vokabulars der politischen Theorien auf nichtmenschliche Tiere (b) und schließlich den Umgang mit dem Gleichheitsgrundsatz (c).

### I. Fähigkeiten oder Eigenschaften

Politische Theorien der Tierrechte neigen dazu, eine an Fähigkeiten orientierte Konzeption von Ethik zugunsten relationaler Argumentationsmuster aufzugeben. Was damit gemeint ist, lässt sich am Beispiel der Diskussion des Problems der sog. Wildtiere<sup>48</sup> bei Donaldson/Kymlicka studieren. Einerseits betonen Donaldson und Kymlicka in ihren Publikationen mehrfach, dass sie an einer „starken“ Version der Tierrechte festhalten wollen, die allen Lebewesen, die über ein subjektives Wohl verfügen, den Menschenrechten vergleichbare grundlegende Rechte zuerkennt. Auf den ersten Blick scheinen Donaldson und Kymlicka damit einfach an der spezies-egalitaristischen These herkömmlicher Tierrechtspositionen festzuhalten.<sup>49</sup> Allerdings sind sie andererseits der Auffassung, dass die Feststellung, dass Tiere diese Rechte haben, nicht ausreicht, um genauer bestimmen zu können *welche* Rechte Tiere haben. Eben dafür sei es nötig, die verschiedenen Beziehungen, in denen die Tiere zum Menschen stehen, zu identifizieren und in ihrer moralischen Bedeutung zu erfassen.

Anders als domestizierte Tiere leben Wildtiere nicht in Gemeinschaft mit dem Menschen und können daher, wie Donaldson und Kymlicka feststellen, nicht als Mitbürger angesehen werden. Stattdessen sollten wir Wildtiere als „Angehörige organisierter Gemeinschaften“ ansehen, die „im Allgemeinen in der Lage sind, die ih-

47 Donaldson/Kymlicka, Bill und Lou (Fn. 46), S. 18.

48 Vgl. zur Frage des Umgangs mit Wildtieren auch L. Bossert, *Wildtierethik: Verpflichtungen gegenüber wildlebenden Tieren*, Baden-Baden 2015.

49 Robert Garner hat insofern Recht, wenn er feststellt, dass „the relational approach plays a rather small role in their analysis, and, as a result, the case for regarding their approach as genuinely different and innovative can be challenged: Garner, *Justice for Animals* (Fn. 15), S. 102.

nen gestellten Herausforderungen zu meistern, sich um ihre eigenen Bedürfnisse und Interessen zu kümmern und die im Normalfall eine Steuerung oder Regelung ihres Lebens durch den Menschen weder nötig haben noch wollen.“<sup>50</sup> Entscheidend ist somit die politische Kategorie der Souveränität. Der Souveränitätsgedanke schließt zwar nicht jede Form der Verpflichtung gegenüber Wildtieren aus; er erklärt aber, warum wir zum Beispiel „weder die Pflicht noch im Allgemeinen die Erlaubnis“ haben, Beutetiere vor Raubtieren zu beschützen oder uns anderweitig in die inneren Angelegenheiten souveräner Tiergemeinschaften einzumischen.<sup>51</sup> Dies mag eine in der Praxis durchaus plausible Konsequenz sein.<sup>52</sup> Sie lässt sich aber offenbar nur vor dem Hintergrund eines relationalen Ansatzes rechtfertigen. Der Ansatz einer an Fähigkeiten orientierten Ethik wird bei Donaldson und Kymlicka also zumindest um eine relationale Komponente ergänzt.

Relationale Argumente in der Tierethik wollen die moralischen Forderungen ernst nehmen, die sich aus den vielfältigen Beziehungen, die es zwischen Menschen und Tieren gibt, ergeben. Das kann auf unterschiedlich anspruchsvolle Weise geschehen: Während Mary Midgley<sup>53</sup> und andere der Auffassung sind, dass moralische Verpflichtungen zu einem großen Teil oder sogar vollständig aus Beziehungen erwachsen, sind Donaldson und Kymlicka der Auffassung, dass sich über bestimmte grundlegende Rechte hinaus komplementär spezifische Rechte begründen lassen. Man kann Ansätze wie diejenigen von Midgley „stark relational“, Ansätze wie diejenigen von Donaldson und Kymlicka „schwach relational“ nennen.

Das grundsätzliche Problem relationaler Ansätze besteht darin, dass sie Beziehungen und nicht Fähigkeiten für die Bestimmung des moralischen Status von Entitäten und der normativen Verpflichtungen, die diesen gegenüber bestehen, für ausschlaggebend halten. Das ist aber offensichtlich unplausibel: In der Konsequenz müssten stark relationale Ansätze nämlich behaupten, dass wir gegenüber solchen Lebewesen, zu denen wir keinerlei Beziehungen unterhalten, auch keinerlei moralische Verpflichtungen haben. Wir würden es aber selbstverständlich auch dann nicht für gerechtfertigt halten, dass Außerirdische Lustjagden auf erwachsene Menschen veranstalten oder diese zu wissenschaftlichen Versuchen heranziehen, wenn sie uns glaubhaft versicherten, dass sie keinerlei Beziehungen zu uns unterhalten, ja, von menschlichem Leben auf dem Planeten Erde bis vor kurzem noch nicht einmal etwas geahnt hätten. Es macht daher einen gravierenden Unterschied, ob man behauptet, dass die moralischen Verpflichtungen gegenüber nichtmenschlichen Lebewesen durch die Art der Beziehungen, die Menschen zu ihnen unterhal-

50 Donaldson/Kymlicka, Von der Polis zur Zoopolis (Fn. 20), S. 566f.

51 Donaldson/Kymlicka, Zoopolis (Fn 16), S. 187.

52 Vgl. aber Garner, Justice for Animals (Fn. 15), S. 104, der diesbezüglich immerhin Zweifel anmeldet.

53 M. Midgley, Animals and Why They Matter, Harmondsworth 1983.

ten, akzentuiert oder spezifiziert werden, oder ob man der Auffassung ist, dass diese Pflichten durch die Art unserer Beziehungen *konstituiert* werden.

Der schwach relationale Ansatz von Donaldson und Kymlicka entgeht dem Einwand, der sich gegen stark relationale Varianten machen lässt, weil er voraussetzt, dass alle empfindungsfähigen Lebewesen als solche, also unabhängig von den Beziehungen, in denen sie stehen, grundlegende Rechte besitzen. Dazu gehören zum Beispiel ein Recht darauf, nicht gefoltert zu werden, oder auch ein Recht darauf, nicht getötet zu werden. Die spezifischen Rechte, die sich aus den Sozialbeziehungen ergeben sollen, in denen Tiere leben, werden von Donaldson/Kymlicka als eine Art *add on*-Rechten verstanden, die zu diesen grundlegenden Rechten hinzutreten. Aber auch schwach relationale Ansätze müssen etwas darüber sagen, woher diese spezifischen Rechte stammen und woraus sie ihre Geltung beziehen. Dass die Antwort, die Donaldson/Kymlicka an dieser Stelle geben, zielführend ist, ist allerdings zweifelhaft:

Donaldson und Kymlicka behaupten, dass es sich bei den spezifischen Rechten um „membership rights“ handelt und sprechen von einem „commitment to bounded citizenship“. Mitgliedschaft in einer politischen Gemeinschaft bzw. Bürgerschaft seien mit „powerful values“ verbunden, „including values of national identity and culture, and of self-determination.“<sup>54</sup> Genau genommen stellen sich Donaldson und Kymlicka damit zwei Aufgaben: Sie müssen erstens zeigen, dass Mitgliedschaft in einer politischen Gemeinschaft moralisch bedeutsam ist.<sup>55</sup> Und sie müssen zweitens zeigen, dass diese moralische Bedeutsamkeit nicht nur mit Blick auf menschliche, sondern auch auf Inter-Spezies-Gemeinschaften plausibel gemacht werden kann. Argumente für diese beiden Behauptungen werden von Donaldson und Kymlicka freilich allenfalls angedeutet, aber nicht ausgeführt. Was die erste Behauptung betrifft, *unterstellen* („we will assume“) sie, dass liberale politische Theorien eine „world of bounded political communities“ voraussetzen und damit neben einer Theorie universaler Menschenrechte auch eine Theorie der Staatsbürgerschaft. Um die zweite Behauptung plausibel zu machen, verweisen sie auf aktuelle Debatten in der Behinderten-Bewegung, in der Menschen mit geistigen Einschränkungen nicht länger als Klienten oder Patienten angesehen würden, sondern als (Staats-)Bürger. In ähnlicher Weise könnten auch domestizierte Tiere als Bürger angesehen werden. Freilich muss sich, wer so argumentiert, von dem Gedanken frei machen, dass Mitgliedschaft oder der Status der Staatsbürgerschaft den Besitz von kognitiven Fähigkeiten zur Voraussetzung hat, die für öffentlichen Vernunftgebrauch und politische Deliberation erforderlich sind. Ein Gedanke, den Donald-

54 Donaldson/Kymlicka, *Zoopolis* (Fn. 16), S. 53.

55 Das lässt sich mit guten Gründen bestreiten: *Peter Singer: One World. The Ethics of Globalization*, New Haven/London 2002, S. 167ff.

son und Kymlicka allerdings ohnehin für ein Missverständnis halten.<sup>56</sup> Sie fordern stattdessen neue Modelle von „dependent agency“ und „supported decision-making“, die dann auch neue Formen von politischer Handlungsfähigkeit ermöglichen sollen. Diese Überlegung leitet über zu einem weiteren Einwand:

## II. Bewertung der Fähigkeiten von Tieren ohne Verherrlichung der Natur

Sollen die von Donaldson/Kymlicka, aber auch von Nussbaum und anderen herangezogenen Begriffe und Kategorien der politischen Theorie mehr sein als eine Art von Suchrastern, die es erlauben, Grundmuster von Beziehungen besser unterscheiden und unsere sich daran anschließenden moralischen Verpflichtungen systematisieren zu können;<sup>57</sup> sollen sie, mit anderen Worten, also eine normativ-konstituierende Funktion übernehmen, ist es umso wichtiger, einerseits deren normativen Gehalt ernst zu nehmen und andererseits eine „Bewertung der Fähigkeiten von Tieren ohne Verherrlichung der Natur“<sup>58</sup> vorzunehmen.

Donaldson und Kymlicka unterscheiden, wie gesehen, drei Grundmuster von Beziehungen zwischen Menschen und Tieren und halten im Hinblick auf diese Grundmuster verschiedene Kategorien der politischen Philosophie für bedeutsam: Staatsbürgerschaft für domestizierte Tiere, Souveränität für wild lebende Tiere, Einwohnerschaft für Schwellenbereichstiere. Und auch Martha Nussbaum nimmt die Kategorie der Autonomie in Anspruch, um zu verdeutlichen, von welcher Art unsere moralischen Verpflichtungen gegenüber wild lebenden Tieren sind. Tatsächlich sind wir, sagt Nussbaum,

*„mit zahllosen Entscheidungen konfrontiert, die entweder zur Zerstörung oder Bewahrung des Lebensraums von Tieren beitragen. In vielen Fällen steht uns zudem die Möglichkeit offen, Tiere zu retten, die sonst an Krankheiten oder den Folgen einer Naturkatastrophe sterben würden. Dass wir in solchen Situationen keine materiellen Hilfspflichten haben, erscheint wenig überzeugend; die einzige Frage sollte sein, wie weit diese Pflichten reichen und wie sie sich gegen eine angemessene Achtung für die Autonomie der betroffenen Spezies abwägen lassen. Mit dieser Frage sind ähnliche Probleme berührt wie im Fall zwischenstaatlicher Hilfeleistungen und auch hier müssen wir mit größter Vorsicht und unter Berücksichtigung aller relevanten Fakten vorgehen.“<sup>59</sup>*

Nun ist es zwar richtig, dass man die genannten und weiteren Begriffe, die bei Donaldson/Kymlicka und anderen genutzt und auf nichtmenschliche Tiere angewandt werden, unterschiedlich anspruchsvoll verstehen kann. David DeGrazia hat in seiner gründlichen Studie *Taking Animals Seriously* gezeigt, dass der Versuch, einigen nichtmenschlichen Tieren Selbstbewusstsein, moralische Handlungsfähigkeit oder

56 Donaldson/Kymlicka, Zoopolis (Fn. 16), S. 61.

57 Donaldson und Kymlicka sprechen auch davon, dass sich die Rechte von Tieren mit Hilfe von Begriffen und Kategorien der politischen Theorie „besser fassen“ oder „verdeutlichen“ lassen: Donaldson/Kymlicka, Bill und Lou (Fn. 46), S. 6f.

58 So eine Abschnitts-Überschrift bei Nussbaum, Grenzen der Gerechtigkeit (Fn. 13), S. 496.

59 Nussbaum, Grenzen der Gerechtigkeit (Fn. 13), S. 506.

Autonomie zuzuschreiben, zumindest nicht von vorneherein zum Scheitern verurteilt sein muss. Allerdings setzt dies voraus, dass man eher wenig anspruchsvolle Begriffe von Handlungsfähigkeit, Moral, Pflicht oder Autonomie zugrunde legt. Selbst unter dieser Voraussetzung freilich gelangt DeGrazia zu dem Ergebnis „that the mental complexities involved in autonomy are so great that probably very few – if any – nonhuman animals are autonomous.“<sup>60</sup>

Ein gravierendes Problem politischer Theorien der Tierrechte besteht demzufolge darin, dass nichtmenschliche Tiere nicht oder zumindest in ihrer übergroßen Mehrheit nicht über jene (kognitiven) Eigenschaften und Fähigkeiten verfügen, die es ihnen ermöglichen würden, als Kooperationspartner zu interagieren, sich an sozialen Kooperationszielen zu orientieren, an den Geschicken des Gemeinwesens aktiv teilzuhaben oder Souveränitätsrechte wahrzunehmen etc. Von vielen nichtmenschlichen Tieren kann man zweifellos zu Recht sagen, dass sie Lebewesen sind, die Wünsche und Interessen haben. Etwas anderes ist es, wenn man nichtmenschlichen Tieren die Fähigkeit zu Kooperation, Vertrauen und Reziprozität, zur Empfänglichkeit für Normen, zu Altruismus oder Konfliktbewältigung attestiert.<sup>61</sup> Und noch einmal etwas anderes ist es, wenn man ihnen darüber hinaus auch die Fähigkeit zur Verfolgung normgeleiteter sozialer Praxen zuspricht oder die Fähigkeit, „das eigene Verhalten im Umgang mit anderen auf verinnerlichte Normen abzustimmen.“<sup>62</sup>

Das eigentliche Problem der Übertragung normativ gehaltvoller Begriffe und Kategorien der politischen Theorie, die die Vertreterinnen und Vertreter eines *political turn* in der tierethischen und tierrechtlichen Debatte zum Teil vornehmen, liegt aber nicht so sehr darin, dass die fraglichen Begriffe für die Zwecke dieser Übertragung bis zur Unkenntlichkeit ausgedehnt werden müssen (was zumindest für begriffliche Puristen bereits inakzeptabel wäre); und es liegt auch nicht allein darin, dass eine inflationäre Verwendung von Kategorien wie Mitgliedschaft, Staatsbürgerschaft, Gemeinwohl oder Partizipation die Tauglichkeit dieses Vokabulars für die Beschreibung binnenmenschlicher Sozialbeziehungen gefährden könnte. Aus tierethischer und tierrechtlicher Perspektive liegt das entscheidende Problem vielmehr darin, dass eine überschwängliche Übertragung von Kategorien der politischen Theorie auf Interspezies-Beziehungen den nichtmenschlichen Tieren und ihren Interessen nicht *gerecht* wird, weil sie letztlich an den (moralisch und rechtlich) schützenswerten tatsächlichen Interessen von Tieren vorbei geht.<sup>63</sup> Tieren In-

60 D. DeGrazia, *Taking Animals Seriously. Mental Life and Moral Status*, Cambridge, S. 209f.

61 Donaldson/Kymlicka, Bill und Lou (Fn. 46), S. 19; Donaldson/Kymlicka, *Zoopolis* (Fn 16), S 116f.

62 Donaldson/Kymlicka, Bill und Lou (Fn. 46), S. 23.

63 B. Ladwig, Tierrechte ohne Staatsbürgerschaft, in: *Mittelweg* 36, 2014, S.27 (27); B. Ladwig, *Against Wild Animal Sovereignty. An Interest-based Critique of Zoopolis*, in: *The Journal of Political Philosophy* 23, 3, 2015, S. 282.

teressen zuzuschreiben, die sie *nicht* haben, könnte sich, pointiert formuliert, im Ergebnis als beinahe ebenso problematisch herausstellen, wie ihre Interessen, die sie tatsächlich haben, nicht in angemessener Weise zu berücksichtigen.<sup>64</sup>

### III. Gleichheit: Politisch oder metaphysisch?

Nussbaums ebenso wie Donaldsons/Kymlickas Überlegungen zu einer politischen Theorie der Tierrechte zielen auf eine Erweiterung oder Ausdehnung der Sphäre der Gerechtigkeit über die Speziesgrenze hinaus und auf ein neues Verständnis sozialer Gerechtigkeit, das auch nichtmenschliche Tiere einschließt. Sie unterscheiden sich allerdings in entscheidenden Hinsichten: Nicht nur sind sie unterschiedlichen theoretischen Paradigmen verpflichtet; sie unterscheiden sich auch hinsichtlich der Bedeutung, die sie dem Gleichberücksichtigungs-Grundsatz zumessen. Während Donaldson/Kymlicka, wie gesehen, davon ausgehen, dass alle Lebewesen, insofern sie über ein subjektives Wohl verfügen, unverletzliche Grundrechte besitzen und in dieser Hinsicht als Gleiche anzusehen sind, spielt der Gleichheits-Grundsatz im Hinblick auf nichtmenschliche Tiere bei Nussbaum eine zumindest untergeordnete Rolle. Gleichheit ist für Nussbaum dort bedeutsam, wo man es mit der Idee der Reziprozität und der Vermeidung von Demütigungen zu tun hat. Sie ist, mit anderen Worten, mit Rücksicht auf die Teilnehmer am Sozialvertrag von Bedeutung – und damit gerade nicht im Interespezies-Verhältnis.

Entsprechend kann Nussbaum zwar sagen, dass die Idee der gleichen Würde im zwischenmenschlichen Bereich ein das moderne Verständnis von Demokratie prägendes „zentrales Element der politischen Konzeptionen“ ist. Im Hinblick auf das Verhältnis zwischen verschiedenen Spezies stellt sich die Sache für Nussbaum

*„jedoch anders dar: Die Idee einer über Speziesgrenzen hinausgehenden Würde ist keine politische Idee, die von Bürgerinnen und Bürgern mit ansonsten unterschiedlichen metaphysischen Überzeugungen einfach so übernommen werden könnte. Es handelt sich vielmehr um eine kontroverse metaphysische Idee, die zum Beispiel im Widerspruch zu gängigen religiösen Vorstellungen von der Seele steht. Sagen wir also einfach, daß diese Idee eine gewisse Anziehungskraft hat, ja, daß sie aus verschiedensten Gründen sehr überzeugend ist, daß sich unser übergreifender politischer Konsens aber nicht auf sie berufen muß. Statt dessen können wir auf die etwas vagere Idee zurückgreifen, daß alle Lebewesen Anspruch auf eine angemessene Chance auf ein glückliches Leben haben.“<sup>65</sup>*

Während die von Nussbaum im Anschluss an ihre Fähigkeiten-Liste formulierte Liste elementarer Prinzipien für den Umgang mit Tieren durchaus Aussicht darauf hat, Gegenstand eines übergreifenden Konsenses zu werden und insofern als ge-

64 Dass Donaldson und Kymlicka der Auffassung sind, nichtmenschliche Tiere hätten die Pflicht, ihren „Beitrag zum Gemeinwohl abzustatten“, deutet dies zumindest an: *Donaldson/Kymlicka*, Bill und Lou (Fn. 46), S. 11. Der Fairness halber muss man freilich ergänzen, dass Donaldson und Kymlicka außerordentlich zurückhaltend sind, wenn es darum geht, diese Pflichten inhaltlich auszubuchstabieren.

65 *Nussbaum*, Grenzen der Gerechtigkeit (Fn. 13), S. 518.

rechtfertigt zu gelten, ist dies hinsichtlich der Idee der gleichen Würde nicht zu erwarten (wenn auch langfristig nicht ausgeschlossen). Eine „starke“, d.h. stabile Version einer politischen Theorie der Tierrechte muss sich ihrer Ansicht nach daher auf die Formulierung von Schwellenwerten eines gerechten Umgangs mit nicht-menschlichen Tieren beschränken und „problematische metaphysische Fragen der Gleichheit“ ausklammern.<sup>66</sup>

Die Idee einer gleichen Würde nichtmenschlicher Lebewesen wird von Nussbaum damit aus dem Reich des Politischen in die Metaphysik abgeschoben.<sup>67</sup> Zwar hält Nussbaum es für plausibel, Empfindungsfähigkeit als eine Minimalbedingung der Zugehörigkeit zur moralischen Gemeinschaft zu verstehen. Aber weder ist damit aus der Perspektive des Fähigkeiten-Ansatzes das letzte Wort gesprochen,<sup>68</sup> noch bedeutet dies, dass, wie bei Donaldson/Kymlicka, Empfindungsfähigkeit bereits für die Zuerkennung von Grundrechten wie etwa dem Recht auf Leben ausreichen würde. Eben dies erlaubt es Nussbaum, die Praxis von Tierversuchen, um nur dieses Beispiel noch einmal zu nennen, als „den schwierigsten noch ungelösten Konflikt“ darzustellen und zu konstatieren, dass es „in der Beziehung zwischen Menschen und Tieren immer einen Rest Tragik geben“ werde.<sup>69</sup>

Abstriche im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz macht auch Robert Garner. Wie Nussbaum ist auch Garner daran gelegen, eine Position zu formulieren, die an gerechtigkeitstheoretische Debatten anschlussfähig und die politisch und rechtlich durchsetzbar sein soll. Zu diesem Zweck unterscheidet Garner – eine Unterscheidung von Rawls aufnehmend – zwischen einer idealen und einer nichtidealen Theorie der Tierrechte.

Anders als Regan, Donaldson/Kymlicka und viele andere Vertreter einer Tierrechtsposition vertritt Garner eine Interessen-Theorie der Rechte. Spezies-egalitaristische Rechtstheorien machen Garner zufolge den Fehler zu übersehen, dass die Unterschiede zwischen „normalen“ erwachsenen Menschen und erwachsenen Tieren substantiell und moralisch signifikant seien. Insbesondere haben erwachsene Menschen, wie Garner glaubt, ein größeres Interesse an Leben und Freiheit als Tiere. „As a result, from the perspective of a right-based discourse, it seems plausible to say that such humans ought to have a stronger claim on a right to life and a

66 Nussbaum, Grenzen der Gerechtigkeit (Fn. 13), S. 527.

67 Es entbehrt nicht einer gewissen Ironie, dass Nussbaum in ihrer kritischen Aneignung und Verwandlung von Rawls schließlich bei einer Position anlangt, die die Idee einer gleichen Würde nicht-menschlicher Lebewesen in die Metaphysik verabschiedet; und damit in eben jenes Schattenreich, in dem Rawls ganz generell die moralischen Ansprüche von Tieren verortet hat.

68 Wir sollten uns vielmehr, wie Nussbaum, Grenzen der Gerechtigkeit (Fn. 13), S. 490, sagt, „zunächst damit zufrieden geben, nur empfindende Lebewesen zu berücksichtigen.“ An anderer Stelle erklärt sie, das der Fähigkeiten-Ansatz ihrer Auffassung nach auch auf Pflanzen und die Natur insgesamt ausgeweitet werden könne (a.a.O., S. 472 Fn.).

69 Nussbaum, Grenzen der Gerechtigkeit (Fn. 13), S. 542f.

right to liberty than do animals.”<sup>70</sup> Für Garner resultiert aus dieser Einsicht eine, wie er sie nennt, „enhanced sentience position“. Diese Position ist, teilt man die Prämissen von Garner, für sich genommen mit dem Gleichberücksichtigung-Prinzip durchaus vereinbar. Sie wird von Garner jedoch aus pragmatischen Gründen zugunsten einer „sentience position“ abgeschwächt:

*„In the context of nonideal theory... the position... reflects most accurately the urgent need to eliminate animal suffering at the hands of humans. This position... does clearly prohibit morally the infliction of suffering on animals for human benefits, but at the same time accepts that humans can still, under certain circumstances, use them. Because it does not engage at all with the question of the value of animal lives, sacrificing animal lives for human benefit is not regarded as problematic ethically. This theory is far from being a defense of the status quo. On the other hand, it is more realistic than a theory based on denying the ethical validity of using animals as, for example, sources of food and as experimental subjects irrespectively of what is done to them whilst they are being used (the abolitionist position).“<sup>71</sup>*

Man kann die Überlegungen von Nussbaum oder Garner als den Versuch ansehen, eine Position zu entwickeln, die politisch anschlussfähig ist, ohne ihr utopisches Potential zu verraten. Immerhin hält Nussbaum an der Idee einer „wirklichen“ globalen Gerechtigkeit fest, und auch Garner fordert, dass seine Überlegungen zur nichtidealen Theorie den Weg weisen sollen, wie das langfristige, durch die ideale Theorie der Gerechtigkeit für Tiere vorgegebene, Ziel erreicht werden kann. Andererseits ist diese Anschlussfähigkeit jedoch um den Preis offenkundiger Spannungen erkauft: Es geht nicht gut zusammen, scheint mir, Tiere einerseits als Subjekte der Gerechtigkeit anzuerkennen *und* zugleich andererseits (mehr oder minder) weite Teile des gegenwärtig praktizierten Umgangs mit nichtmenschliche Tieren als „tragisch“ zu bezeichnen; einerseits die Anwendungsbedingungen der Gerechtigkeit über die Spezies hinaus zu erweitern *und* andererseits an der Idee der Sonderstellung des Menschen – und sei es auch nur aus „politischen“ Gründen – festhalten.

## F. Schlussfolgerungen

Das Fazit dieser Überlegungen zum *animal turn* in der Tierethik und Tierrechtstheorie fällt daher durchwachsen aus:

Sowohl der Fähigkeiten-Ansatz von Nussbaum als auch der relationale Ansatz von Donaldson und Kymlicka geben reichhaltige und dichte Beschreibungen der Fähigkeiten und Tätigkeiten nichtmenschlicher Tiere und insbesondere differenzierte Beschreibungen ihrer Beziehungen zum Menschen. Zwar gibt es eine Reihe von Beispielen, die zeigen, dass auch genuin moralphilosophische Untersuchungen dem

70 Garner, *Justice for Animals* (Fn. 15), S. 133.

71 Garner, *Justice for Animals* (Fn. 15), S. 18.

„relationalen“ Aspekt der Tierethik gerecht werden können.<sup>72</sup> Sowohl die Liste der zentralen Fähigkeiten, die bei Nussbaum dazu dient Leitlinien für die Ausarbeitung politischer Prinzipien für den Umgang mit nichtmenschlichen Tieren zu formulieren als auch die Unterscheidung von Grundmustern von Interspezies-Beziehungen bei Donaldson und Kymlicka sind aber offenbar gut dazu geeignet, die Unterschiedlichkeiten nichtmenschlicher Tiere und ihrer Sozialbeziehungen, insbesondere ihrer Beziehungen zum Menschen, in den Blick zu bekommen. Anders als moralphilosophische Ansätze, die ein singuläres Moralprinzip oder ein Bündel abstrakter Rechte ins Zentrum ihrer Diskussion stellen, können politische Ansätze das Vokabular der politischen Philosophie als Suchraster und Inspirationsquelle nutzen, um die vielfältigen Sozialbeziehungen und deren normative Bedeutung zu beschreiben und zu systematisieren. Dies ist zweifellos ein gewichtiges Argument für einen *political turn* in der tierethischen und tierrechtlichen Diskussion.

Ob sich eine politische Theorie der Tierrechte als erfolgversprechende(re) Option erweisen wird, hängt aber sicher nicht zuletzt davon ab, ob es ihr gelingen wird, nicht hinter zentrale Einsichten der modernen Tierethik zurückzufallen. Das bedeutet zunächst, dass auch im Rahmen einer politischen Theorie der Tierrechte die Bestimmung unserer moralischen Verpflichtungen gegenüber anderen Lebewesen entscheidend von deren Fähigkeiten und Interessen abhängen muss – und nicht von den Beziehungen, in denen wir zu ihnen stehen. Die Art der Beziehungen, die zwischen Lebewesen bestehen, mögen die moralischen Verpflichtungen, die diese gegeneinander haben, in spezifischer Weise akzentuieren; aber sie konstituieren diese Verpflichtungen nicht. Das heißt zweitens, dass eine politische Theorie der Tierrechte gut beraten wäre, sich an den faktischen Fähigkeiten und den tatsächlichen Interessen nichtmenschlicher Lebewesen zu orientieren und auf romantisierende Vorstellungen tierlicher Fähigkeiten zu verzichten. Vor allem aber muss auch eine politische Theorie der Tierrechte am Gleichheitsgrundsatz festhalten. Es wäre für die Sache der Tiere verhängnisvoll, wenn in der tierethischen und tierrechtlichen Diskussion das Gleichheitsprinzip, genauer: das Prinzip der gleichen Berücksichtigung, zugunsten einer „stabilen“ (Nussbaum) oder einer „nichtidealen“ (Garner) politischen Perspektive wieder preisgegeben und speziesistische Ideen im Gewande einer politischen Theorie der Tierrechte wieder hoffähig gemacht würden.

Wie eine Fähigkeiten- und Interessen-orientierte, spezies-egalitaristische politische Theorie der Tierrechte aussehen würde, und ob auch eine solche Theorie, wie die Verfechterinnen und Verfechter eines *political turn* in der Tierethik und Tierrechtstheorie hoffen, an bestehende Gerechtigkeitsdebatten anschließen und den Weg zu einer dann auch rechtlichen Anerkennung der Bedürfnisse und Interessen von Tieren weisen kann, bleibt abzuwarten. Zweifel scheinen aber durchaus angebracht.

72 Stellvertretend sei genannt: C. Palmer, *Animal Ethics in Context*, New York 2010.